

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
34.2007	1 – 7	6031.04

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
13.08.2007

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-SE)

Vom 10. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden der Entwicklung von Telekommunikations- und Informationssystemen zu bewerten und auszuwählen, an die Anforderungen anzupassen und unter industriellen Bedingungen selbständig zielgerichtet einzusetzen und sich damit in einem internationalen Arbeits- und Ausbildungsumfeld zu bewähren.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt fünf Studiensemester. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium.
- (2) Im fünften Studiensemester wird die Masterarbeit in Form eines Projekts angefertigt und im Rahmen des Projektseminars verteidigt.
- (3) Alternativ kann das Studium auch als Fernstudium mit Selbststudium nach Lehrbriefen und Präsenzphasen durchgeführt werden; in diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit vier Semester, wobei das letzte Semester für die Masterarbeit vorgesehen ist. Die Frist gemäß § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium sind:
 1. Der Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Informationstechnik oder einem verwandten Gebiet an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (gemäß ECTS) oder gleichwertig.
 2. Eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens zwei Jahren. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann die einschlägige postgraduale Berufspraxis im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten gemäß ECTS angerechnet werden. Bewertungskriterien für die Einschlägigkeit der Berufspraxis sind die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse sowie das Gesamtbild der bisherigen beruflichen Leistungen.
 3. Der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA WM-SE).
- (2) Der Abschluss eines Studiums auf einem nicht mit der Informationstechnik verwandten Gebiet kann als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ausreichende Grundkenntnisse der Informationstechnik während seiner Berufstätigkeit oder durch Weiterbildungsmaßnahmen erworben hat.
- (3) Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen und Ausnahmen im Sinne von § 58 QualV entscheidet die Prüfungskommission gemäß Satzung über die Eignungsfeststellung (EISA WM-SE); diese kann die Aufgabe an ihr vorsitzendes Mitglied delegieren.
- (4) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder einer von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses weiterbildenden Masterstudienganges zustande gekommen ist.

§ 4

Fächer und Prüfungen

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Studienziele und -inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Studienplan festgelegt. Wenn das Studium als Fernstudium gemäß § 2 Abs. 3 durchgeführt wird, können die Präsenzzeiten von der angegebenen Stundenzahl abweichen; der gesamte Arbeitsaufwand für den Studenten oder die Studentin ändert sich dadurch nicht.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt ist,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - den Katalog der Wahlpflichtfächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache, soweit Unterricht/Prüfung in einer Fremdsprache erfolgen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Leistungspunkte und ECTS-Grade

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen sind in dem der ersten Ablegung folgenden Semester zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist maximal in vier Fächern möglich. Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 8

Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine selbständig anzufertigende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts.

- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Nachweis von 40 Leistungspunkten.
- (3) Der Student bzw. die Studentin hat spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters einen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bei der Fakultät einzureichen. Wird bis zu diesem Termin ein Vorschlag nicht eingereicht, beauftragt die Prüfungskommission einen Professor oder eine Professorin der Fakultät mit der Ausgabe der Masterarbeit, sobald die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 9

Bestehen der Master-Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 10 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung beigelegt.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gebildet. Die Endnote jedes Faches und die Note der Masterarbeit werden entsprechend den darauf entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 13 Prüfungskommission

Für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik ist die Prüfungskommission für postgraduale- und Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zuständig.

§ 14 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13; www.ohm-hochschule.de) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-SE) vom 17. September 2003 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 33; www.ohm-hochschule.de) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 10. August 2007.

Nürnberg, 10. August 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 34, www.fn-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 13. August 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Fächer und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudienganges Software-Engineering und Informationstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art u. Dauer in Min.	ZV	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	LP
1	Datenbankentwicklung	4	SU,S,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
2	Wissensverarbeitung	4	SU,S	schrP, 90-150 2)		ja		5
3	Multimedia	4	SU,Dr	schrP, 90-150 2)		ja		5
4	Software-Technologie	6	S,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)		ja		7
5	Software-Qualität und -Ergonomie			7)		ja	Teilprüfungen:	7
5a	Software-Qualität	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja	1. TP	5
5b	Software-Ergonomie	2	SU	LN 3)		ja	2. TP	2
6	Informationstheorie und Codierung	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
7	Automatentheorie u. formale Sprachen	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
8	Projekt	8	Pr	LN 5)		ja		10
9	Software-Management			7)		ja	Teilprüfungen:	6
9a	Management von Softwareprojekten	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja	1. TP	4
9b	Das Software-Unternehmen	2	SU,Ü	LN 3)		ja	2. TP	2
10	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU,S,Pr	LN 3) 4)		ja		10
11	Masterarbeit mit Seminar	2		MA 6)	40 LP	ja		25
SWS gesamt:		56			Leistungspunkte gesamt:		90	

Abkürzungen:

LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
mdLP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TP	Teilprüfung
Pro	Projekt (einschließlich Dokumentation)	ZV	Zulassungsvoraussetzung

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Bei S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht; das Nähere regelt der Studienplan.
- 3) Angaben je Fach
 - Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 - Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer
zzgl. Diskussion
 - Bei Veranstaltungsart Pr: Durchführung von Versuchen mit Vorbereitung, Ausarbeitungen, Befragung
- 4) Bestehenserblich für die Masterprüfung.
- 5) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Projektarbeit berücksichtigt.
- 6) Seminar: Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- 7) Notengewichtung der Teilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte.
Wenn in einer Teilprüfung die Note „nicht ausreichend“ lautet, wird die Fachendnote „nicht ausreichend“.